

# **GEMEINDE MOORMERLAND**

## **Landkreis Leer**

---

### **Bebauungsplan Nr. W 50** **„Teilbereich Rathaus“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

07.02.2022



**Träger öffentlicher Belange****von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg – Fachbereich 2  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee  
Am Eisenbahndock 3  
26725 Emden
4. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg  
Ringstraße 4  
26721 Emden
5. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.  
Zwischen den Bleichen 7  
26721 Emden
6. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland  
Deichlandstraße 28  
26802 Moormerland-Oldersum
7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Permits & Right of Way  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover
9. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP)  
Eichendorffstr. 36 a  
26655 Westerstede
10. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2a  
31275 Lehrte
11. Amprion GmbH  
Asset Management – Bestandssicherung Leitungen  
Robert-Schumann-Straße 7  
44263 Dortmund

- 12. Avacon Netz GmbH  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter
  
- 13. Gascade Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel
  
- 14. Stadt Emden  
Frickensteinplatz 2  
26721 Emden


## Träger öffentlicher Belange

### von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer  
Bergmannstraße 37  
26789 Leer
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Geozentrum Hannover  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln-Hannover  
Katasteramt Leer  
Westerende 2-4  
26789 Leer
5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln-Hannover  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30159 Hannover
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Ostfriesland - Außenstelle Leer  
Hauptstraße 68  
26789 Leer
7. Ostfriesische Landschaft  
Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Dr. Jan F. Kegler  
Georgswall 1-5  
26603 Aurich
8. EWE NETZ GmbH  
Groninger Straße 29-35  
26789 Leer
9. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Nord, PT112  
Fachreferat Linientechnik  
Hannoversche Straße 6-8  
49084 Osnabrück
10. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 236  
30179 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer</b></p>	
<p>Die Gemeinde Moormerland stellt den B-Plan Nr. W 50 Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB auf, um den Standort des Rathauses in Warsingsfehn an aktuelle Entwicklungsabsichten anzupassen. In dem ca. 0,63 ha großen Plangebiet entfallen für die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung (Rathaus) zukünftig die festgesetzten Baugrenzen, wodurch eine flexible bauliche Ausnutzbarkeit der Fläche erreicht werden soll.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht</u> nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Grundzentrums der Gemeinde Moormerland (Warsingsfehn). Die Realisierung des Planvorhabens steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Bündelung von Angeboten der sozialen Grundversorgung an zentralen Orten (LROP 2017, Begründung 2.2 Ziffer 03 Satz 6 f.). Dies gilt im besonderen Maße für öffentliche Verwaltungseinrichtungen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Erweiterungsbau am bisherigen, bereits etablierten Standort erfolgen soll. Dies entspricht einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (LROP 2017 Kap. 3.1.1 Ziffer 04).</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Gemeinde Moormerland im RROP 2006 als Grundzentrum eingestuft ist, sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Diese Festlegungen sind jedoch standortbezogen und beziehen sich auf konkrete Ortslagen (u. a. Warsingsfehn). Eine Übertragung auf das ge-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die raumordnungsrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Punkt in der Begründung (3.2) redaktionell berichtigt wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>samte Gemeindegebiet, die hier (insbesondere für die Entwicklungsaufgabe Erholung) in der Begründung nahegelegt wird, ist nicht sachgerecht. Dies sollte redaktionell klargestellt werden.</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Moormerland bestehen aus raumordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplanes W 50 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die kompensationsrechtlichen Fragestellungen nach § 13 a (2) Nr. 4 BauGB (Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) zu beurteilen. Dieses befreit die Gemeinde jedoch nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB, § 1(7) BauGB sowie § 1 a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (vergleiche Krautzberger (2009) in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB § 13 a, Rand-Nr.84 ff).</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten daher auch eine Eingriffsbeurteilung und eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange, aber keine artenschutzrechtliche Prüfung. Ich weise darauf hin, dass es auch bei kleinteiligen Änderungen der Innenentwicklung notwendig ist, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf (überwindbare) artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Die Überprüfung ist daher zu konkretisieren.</p> <p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegten Unterlagen sind jedoch um folgende Inhalte zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter Kapitel 4.6 der Begründung wird auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse aus bodenschutzrechtlicher Sicht eingegangen. Im Verlauf des Kapitels werden diese durch die Beschreibung der Bodenart abgehandelt, was unzureichend ist. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zumindest die Vornutzung des Plangebiets mit Quellenangaben darzustellen. Bei Auffälligkeiten in</li> </ol>	<p>Die naturschutzfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen und die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung konkretisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung wird unter Kapitel 4.6 dahingehend ergänzt. Nach Informationen aus einem Auszug der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1891, war die Vornutzung des Grundstücks landwirtschaftlicher Art. Weitere Vornutzungen vor dem Bau des Rathauses sind nicht bekannt, Es besteht damit kein Verdacht auf Vornutzungen, die die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gefähr-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der Recherche sind ggf. eine historische Erkundung und eine darauf aufbauende orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter durchzuführen.</p> <p>2. Unter Kapitel 4.5 werden Altlasten, hier Altablagerungen und Altstandorte, zusammengefasst dargestellt. Im Verlauf des Kapitels wird jedoch ausschließlich auf Altablagerungen eingegangen. Es gibt keine Hinweise auf Altstandorte, so dass Aussagen dazu zu ergänzen sind. Das nicht öffentliche Altstandortkataster befindet sich bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Leer, Hinweise auf Altstandorte im Plangebiet liegen mir nicht vor.</p> <p>3. Unter dem Abschnitt Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen ist unter Punkt 2 beschrieben, dass die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen ist. Ich bitte darum, diesen Hinweis auf „untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer“ zu ergänzen.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme Ich wie folgt Stellung:</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch den Neubau des Rathauses zu Immissionsschutzrechtlich relevanten Einschränkungen kommen wird. Jedoch sollte der Punkt 4.2 Belange des Immissionsschutzes um eine kurze Begründung ergänzt werden, die eben darlegt, dass es zu keinen relevanten Einschränkungen durch Immissionen kommen wird.</p>	<p>den würden.</p>  <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung unter 4.5 dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Abschnitt Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen dahingehend ergänzt.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und der Punkt 4.2 dahingehend ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 50. Zu der vorgelegten Planung gebe ich folgende Hinweise: Das anfallende Oberflächenwasser ist über das Regenwasserkanalnetz, entsprechend der wasserbehördlichen Erlaubnis bzw. Plangenehmigung vom 09.07.2001, Az.: IV/68-sch-kl-8/1-60/01 in den Regenwasserrückhaltegraben d2/Schule einzuleiten.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> nehme Ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der TF Nr. 1 ist zu dem unteren Bezugspunkt zu konkretisieren, wo genau die Messung vorzunehmen ist.</li> <li>2. Die Bestimmung des unteren Bezugspunktes anhand der Höhe der zugeordneten Erschließungsstraße setzt aus Gründen der Bestimmtheit für Grundstücke an mehreren Erschließungsstraßen voraus, dass eine Zuordnung der Erschließungsanlagen zu dem jeweiligen Grundstück erfolgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.08.2014 D 8/13.NE).</li> <li>3. Ich bitte zu prüfen, ob der Geltungsbereich um die der festgesetzten Nutzung zugeordneten Stellplätze zu erweitern ist. Unter Punkt 2.3 der Begründung wird ausgesagt, dass sich „das Rathaus Moormerland und zugehörige Stellplatzanlagen für PKW auf dem Plangebiet befinden“. Tatsächlich liegen die Stellplätze südlich außerhalb des Geltungsbereiches.</li> <li>4. Der unter Punkt 5.1 der Begründung beschriebene Inhalt des Bebauungsplans „Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen“ geht über die nach der Planurkunde vorgesehene Nutzung hinaus und somit sind diese Angaben in Einklang zu bringen. In der Begründung sind die Nutzung „Gemeinbedarfsfläche“ und ihre Zweckbestimmung anzugeben.</li> </ol> <p><u>Aus denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: A) Bodendenkmalpflegerische Belange Ich verweise auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Begründung unter 4.3 dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die TF Nr. 1 dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Zuordnung der Erschließungsstraße (hier: Theodor-Heuss-Straße) in der TF Nr. 1 konkretisiert wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die sich im Norden befindenden Stellplätze, die im Geltungsbereich liegen, werden mit der Aufstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rathaus überplant. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches um die südlich liegenden Stellplätze ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Punkt 5.1 der Begründung dahingehend angepasst.</p> <p>Die denkmalpflegerischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ostfriesische Landschaft wurde beteiligt und hat Stellung genommen.</p>

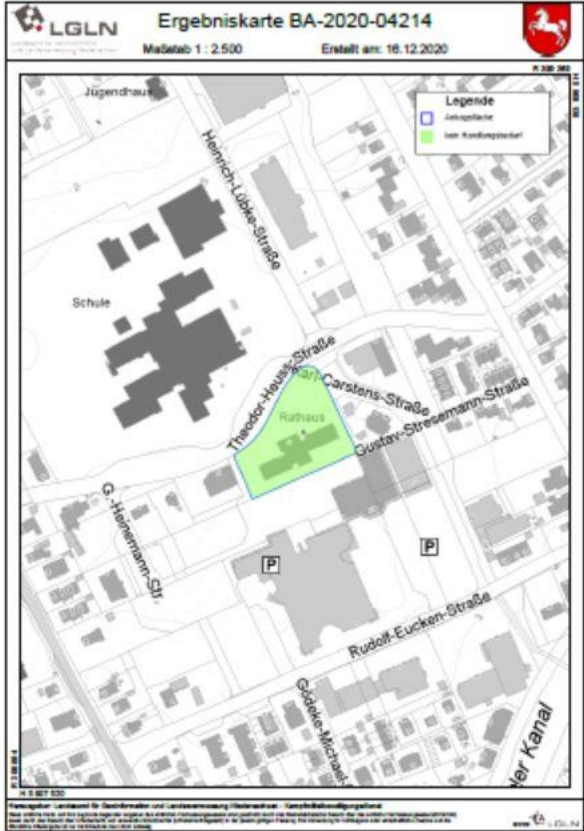


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>B) Baudenkmalpflegerische Belange Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmale, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Gemeinde Moormerland geführt werden.</p> <p>Hinweis zum Gebäudebestand: Das Rathaus in Warsingsfehn, aus der Zeit der kommunalen Gebietsreform, ist dem Landesamt für Denkmalpflege bekannt. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass das „alte Rathaus“ auf seine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung hin vom Landesamt für Denkmalpflege überprüft wird.</p>	<p>Die baudenkmalpflegerischen Belange werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Rücksprache mit Frau Stieber vom Landkreis Leer (01.02.2021). Demnach handelt es sich bei dem „alten Rathaus“ um <u>kein</u> Baudenkmal. Das Landesamt für Denkmalpflege hat schriftlich dazu Stellung genommen (10.02.2021) und bestätigt, dass sie derzeit von einer Eintragung des Rathauses Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12 in Moormerland-Warsingsfehn absehen:</p> <p>Obwohl das Objekt für die Gemeinde Moormerland und für den Landkreis Leer eine ortsgeschichtliche Bedeutung hat, da es als Rathaus die Gemeindegebietsreform als bauliches Ergebnis nachvollziehbar werden lässt, so fehlt derzeit nach unserer Auffassung das öffentliche Erhaltungsinteresse für das Gebäude. Das Rathaus zeichnet sich zwar als „typischer“ Vertreter der 1970er Jahre aus, es handelt sich jedoch nicht um ein Objekt, das im Rahmen der Architektur- und Baugeschichte Vorbildcharakter hatte und als Initialbau weitere Architekten oder andere Bauvorhaben maßgeblich beeinflusst hat.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass Gemeinde, Landkreis und Land in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zusammenwirken, insofern waren die Bestrebungen des Landkreises in Fragen des Denkmalschutzes eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde Moormerland herbeizuführen berechtigt, weitsichtig und auch im Interesse der Gemeinde.</p> <p>Auch wenn es zu keiner Eintragung des Rathauses in das Denkmalverzeichnis gekommen ist, so empfehle ich dennoch im Falle eines Abbruchs eine umfassende Dokumentation. Da ich das Rathaus aus eigener Anschauung kenne, halte ich es für wichtig, es für die nachfolgenden Generationen zu dokumentieren, wie das Objekt ausgesehen hat; es ist tatsächlich in einem erstaunlich guten und authentischen Überlieferungszustand.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.		Der Bitte wird im Rahmen der obigen Abwägung gefolgt.
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <b>Geozentrum Hannover</b> <b>Stilleweg 2</b> <b>30655 Hannover</b>		
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		Die nebenstehenden Hinweise vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  <b>Betriebsstelle Aurich</b>  <b>Oldersumer Straße 48</b>  <b>26603 Aurich</b></p>		
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in den weiteren Planungen ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen ist. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:                      Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>		<p>Die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist gewährleistet. Es ist über das Regenwasserkanalnetz, entsprechend der wasserbehördlichen Erlaubnis bzw. Plangenehmigung vom 09.07.2001, Az.: IV/68-sch-kl-8/1-60/01 in den Regenwasserrückhaltegraben d2/Schule einzuleiten (siehe Stellungnahme LK Leer).</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</b>  <b>Regionaldirektion Hameln-Hannover</b>  <b>Katasteramt Leer</b>  <b>Westerende 2-4</b>  <b>26789 Leer</b></p>		
<p>Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Für den Bereich des Bebauungsplanes wurde eine auf Antrag der Gemeinde angefertigte Planunterlage verwendet. Im Entwurf wurde die farbliche Darstellung der geplanten Festsetzungen derart stark überlagert, dass der Inhalt des Liegenschaftskatasters nicht mehr erkennbar ist. Im weiteren Verfahren sollte die Farbgebung so angepasst werden, dass der Inhalt des Liegenschaftskatasters noch erkennbar bleibt.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung dahingehend angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30159 Hannover</b></p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbild">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbild</a></p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>auswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Moormerland FB Bau/Planung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</li> <li>- Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</li> <li>- Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</li> <li>- Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</li> <li>- Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</li> </ul> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Die Auswertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf besteht.</p>  <p>The image is a map titled 'Ergebniskarte BA-2020-04214' with a scale of 1:2500, created on 16.12.2020. It shows an aerial view of a residential area. A green highlighted area is labeled 'Rathaus' and 'Theodor-Haus-Str.'. Other streets shown include 'Heinrich-Lübke-Straße', 'Carstens-Straße', 'Gustav-Stresemann-Straße', 'Rudolf-Eucken-Straße', 'G. Hennemann-Str.', and 'Göbeln-Mohrstr.'. A legend in the top right corner indicates 'Antragsteller' (blue square) and 'vom Kampfmittel' (green square). The map also shows a school ('Schule') and a youth center ('Jugendhaus').</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.		Dieser Bitte wird gefolgt.
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>Bezirksstelle Ostfriesland - Außenstelle Leer</b> <b>Hauptstraße 68</b> <b>26789 Leer</b>		
<p>Es handelt sich in dem o. g. Planungsvorhaben um eine „Erweiterung einer Bestandsplanung“ in einem beplanten Gebiet.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Unsererseits bestehen daher keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Moormerland.</p>		Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ostfriesische Landschaft</b> <b>Archäologischer Dienst &amp; Forschungsinstitut Dr. Jan F. Kegler</b> <b>Georgswall 1-5</b> <b>26603 Aurich</b>		
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 5. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. 5. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>		Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits auf der Planzeichnung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Groninger Straße 29-35</b>  <b>26789 Leer</b></p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Bitte wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Thorsten Schulte unter der folgenden Rufnummer: 0491 99754 249.</p>		
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technik Niederlassung Nord, PTI12</b>  <b>Fachreferat Linientechnik</b>  <b>Hannoversche Straße 6-8</b>  <b>49084 Osnabrück</b></p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o. a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Pianauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Pianauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. <a href="mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de">mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p>		<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Dieser Bitte wird gefolgt.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>  <b>Vahrenwalder Straße 236</b>  <b>30179 Hannover</b></p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.10.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird im Rahmen der Bauaufsicht berücksichtigt.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

**Von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**